

Satzung der „Störtebeker Liekendeeler Hamburg e.V.“

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt Störtebeker Liekendeeler Hamburg e.V.

Er hat seinen Sitz in 22767 Hamburg, Große Elbstraße 132.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde. Daneben soll das bürgerschaftliche Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gefördert werden. Insbesondere soll ein Augenmerk auf die Erforschung und die Pflege der Geschichte des Klaus Störtebekers gelegt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Halten von Vorträgen sowie die Erforschung der Geschichte durch Lesungen bzw. Besuch von Ausstellungen zum Thema „Klaus Störtebeker“ und die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daneben sollen Fernseh- bzw. Theaterabende veranstaltet bzw. besucht werden, um bereits vorhandene Dokumentationen im Anschluss zu diskutieren.

3. Weiterer Vereinszweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Vollmitgliederversammlung

1. Jede natürliche Person oder eine juristische Person kann Vollmitglied, gemäß Punkt 2, oder so genanntes Fördermitglied, gemäß Punkt 3, werden.
2. Ein Vollmitglied hat alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den laufenden Absprachen. Die Aufnahme eines neuen Vollmitglieds erfordert einen Mehrheitsbeschluss aller

anwesenden Vollmitglieder. Abwesende Vollmitglieder können sich bei dieser Entscheidung auf Wunsch vertreten lassen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Vollmitglieder aufzunehmen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Vollmitgliederhauptversammlung. Ein neues Vollmitglied erhält zunächst eine 3monatige Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt eine nochmalige beiderseitige Bestätigung oder Ablehnung.

3. Das Fördermitglied ist eine Art Vorstufe zur Vollmitgliedschaft. Das Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt. Das Fördermitglied zahlt somit einen geringeren Förderbeitrag, der zu 100% in soziale Projekte gemäß Satzung eingebracht wird. Dieser Förderbeitrag muss mindestens EUR 120,00 pro Jahr betragen. Höhere Förderbeiträge sind freiwillig möglich.
4. Die Vollmitgliederversammlung fasst ansonsten mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Vollmitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
6. Beschlüsse der Vollmitgliederversammlung werden protokolliert.
7. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
9. Aufgaben der Vollmitgliederversammlung:
 - a) Die Vollmitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) Über Satzungsänderungen beschließt die Vollmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - c) Die Vollmitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht des Revisors entgegen
 - d) Die Vollmitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt
 - e) Die Vollmitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Vollmitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
4. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Vollmitgliederversammlung ein.

5. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsgericht bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Vollmitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung

§ 7 Ehrenkodex

Es gilt der in der Gründungsversammlung festgelegte Ehrenkodex für alle Mitglieder. Bei wiederholtem Verstoß gegen diesen Ehrenkodex kann der Vorstand unter Hinzuziehung des Quartiermeisters (Schlichters) den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes beschließen.

1. Alle Mitglieder stimmen überein, dass traditionelle Werte, wie Gemeinschaft/Freundschaft, Ehrlichkeit, Loyalität, Hilfsbereitschaft sowie soziale Kompetenz wichtig sind und diese gepflegt werden müssen. Im Einzelnen bedeutet dies für alle Mitglieder hinsichtlich:
 - a) **Gemeinschaft/Freundschaft:** Unabhängig von Herkunft und sozialem Status ist jedes Mitglied zum respektvollen Umgang untereinander verpflichtet. Der Vereinszweck steht im Vordergrund.
 - b) **Ehrlichkeit:** Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, bei jeglichen Aussagen oder Statements die Wahrheit zu sagen oder zu schweigen. Die aufrichtige persönliche Meinung jedes Mitglieds ist jederzeit ohne Einschränkungen erwünscht. Die ehrlichen Aussagen oder persönlichen Meinungen dürfen niemals negativ angelastet werden.
 - c) **Loyalität:** Jedes Mitglied ist zur Loyalität verpflichtet und jeder einzelne wird stets gleichwertig behandelt werden. Bei normalen zwischenmenschlichen Unstimmigkeiten steht immer Respekt und Entgegenkommen im Vordergrund.
 - d) **Hilfsbereitschaft:** In der Außendarstellung jedes einzelnen Mitglieds sollte immer auf Hilfsbereitschaft gegenüber Schutzbedürftigen geachtet werden. Allgemeine korrekte Umgangsformen werden vorausgesetzt.
 - e) **Soziale Kompetenz:** Jeder sollte sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Allgemeinheit engagieren. Hierbei geht es insbesondere um Ideen und Mitarbeit hinsichtlich sozialer Projekte unseres Vereins. Der finanzielle Aspekt ist hierbei nicht ausschlaggebend. Grundgedanke ist die gute Tat und der persönliche Einsatz.
2. Gespräche und Informationen, die innerhalb des Vereins zwischen Mitgliedern stattfinden bzw. ausgetauscht werden, dürfen nicht nach Außen weitergegeben werden. Somit sind alle Gespräche und Geschehnisse absolut vertraulich zu behandeln.
 - a) Der Wahlspruch frei nach Störtebeker lautet hierzu: Alles was an Bord gesprochen oder erlebt wurde, bleibt an Bord!
 - b) Jedes Mitglied soll sich stets, und ohne wenn und aber, auf diese Pflicht verlassen können.

3. Sofern ein Mitglied Unterstützung oder Hilfe benötigt, werden alle anderen ihn im Rahmen der eigenen Möglichkeiten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, ohne Gesichtsverlust, auf die Hilfe aller anderen Mitglieder zurück zu greifen. Einer für alle und alle für Einen! Aufforderungen zur Hilfeleistung sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit von jedem Mitglied absolut Ernst zu nehmen.
4. Treten Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten unter einzelnen Mitgliedern auf, hat jeder das Recht und die Pflicht, den Quartermeister als neutralen Schlichter zu bemühen. Eine Schlichtung ist dann erreicht, wenn alle Beteiligten die Schlichtung bzw. Klärung akzeptieren oder ein Schiedsspruch gefällt wurde.
 - a) Der Quartermeister wird zunächst versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den betroffenen Mitgliedern zu erzielen. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Quartermeister einen Schiedsspruch fällen. Dieser ist dann für alle Beteiligten verbindlich.
 - b) Hierbei gilt, dass die Beteiligten zum Wohle der gesamten Gemeinschaft und im Sinne der Statuten des Vereins zur gemeinsamen Verständigung beitragen.
 - c) In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand, auf Bitte des Quartermeisters, hinzugezogen werden.
 - d) Sollte der Quartermeister persönlich betroffen sein, so tritt ein Vorstandsmitglied an seine Stelle.
 - e) Jedes Mitglied hat das Recht und die Verantwortung, sofern es meint, dass eine Streitigkeit zwischen Mitgliedern im Raume steht, den Quartermeister um Schlichtung zu bitten. Hierdurch soll erreicht werden, dass ein Streit nicht über längere Zeit bestehen bleibt.

§ 8 Revision

Die Vollmitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.